

Verfahrensgang

BAG, Urt. vom 21.03.2017 – 7 AZR 207/15, [IPRspr 2017-104](#)

Rechtsgebiete

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Allgemeine Lehren → Ordre public

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Rechtsnormen

AEntG § 2

ArbGG § 48; ArbGG § 72

AÜG § 9

EGBGB Art. 27; EGBGB Art. 27 ff.; EGBGB Art. 30; EGBGB Art. 34

EuGVVO 1215/2012 Art. 66

EUGVVO 44/2001 Art. 1; EUGVVO 44/2001 Art. 18 f.; EUGVVO 44/2001 Art. 19;

EUGVVO 44/2001 Art. 21; EUGVVO 44/2001 Art. 23

GG Art. 25

GVG § 17a; GVG § 20

KonsG § 1

Rom I-VO 593/2008 Art. 9; Rom I-VO 593/2008 Art. 28

StaatenimmunÜ-EU Art. 5; StaatenimmunÜ-EU Art. 32

TzBfG §§ 14 ff.

WKÜ Art. 5

WÜD Art. 3

ZPO § 551

Fundstellen

LS und Gründe

AP, Nr. 11 zu § 20 GVG

BAGE, 158, 266

MDR, 2017, 1371

RIW, 2017, 826

nur Leitsatz

BB, 2017, 1908

NJW, 2017, 3183

NZA, 2018, 1024

Aufsatz

Mankowski, RdA, 2018, 181

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-104>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen fristlosen Kündigung. Die beklagte Republik Griechenland unterhält in W eine Grundschule, die seit Dezember 2009 den Status einer anerkannten Ergänzungsschule hat. Der Kl. ist griechischer Staatsangehöriger und lebt seit 1973 in Deutschland. Er war seit 1986 an der Schule in W als Lehrkraft tätig. Im Arbeitsvertrag der Parteien ist die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Im Mai 2010 wurde gegen den Kl. Anklage wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern/Schutzbefohlenen erhoben; im Juni kündigte die beklagte Republik das Arbeitsverhältnis fristlos. Dagegen erhob der Kl. rechtzeitig die vorliegende Klage.

Das AG sprach den Kl. im März 2011 gemäß Anklagevorwurf schuldig und verhängte gegen ihn eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Auf die Berufung des Kl. hob das LG das Urteil im Februar 2013 auf und sprach ihn – rechtskräftig – frei. Der Kl. hat beantragt festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung aus Juni 2010 nicht aufgelöst worden ist. Mit der Revision verfolgt der Kl. sein Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

„[15] Die Revision ist begründet ...

[16] I. Das LAG hat die Klage mit Recht für zulässig erachtet.

[17] 1. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist gegeben. Die beklagte Republik ist nicht nach § 20 II GVG von ihr befreit (zu den Voraussetzungen BVerfG, 17.3.2014 – 2 BvR 736/13, Rz. 19; BAG, 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13¹, Rz. 16). Die vorliegende Feststellungsklage betrifft ihre nicht-hoheitliche Staatstätigkeit (zur Abgrenzung gegenüber hoheitlicher Staatstätigkeit und den Unterscheidungsmerkmalen vgl. BVerfG 17.3.2014 aaO Rz. 19 ff.; BAG, 25.4.2013 – 2 AZR 960/11, Rz. 14; BGH, 24.3.2016 – VII ZR 150/15², Rz. 19, BGHZ 209, 290). Die beklagte Republik hat nicht geltend gemacht, der Kl. habe im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses in nennenswertem Umfang hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt.

[18] 2. Andere Zulässigkeitshindernisse bestehen – auch aus Sicht der beklagten Republik – nicht. Insbesondere sind die deutschen Gerichte international zuständig nach Art. 18 I, 19 Nr. 2 lit. a EuGVO a.F. Gewöhnlicher Arbeitsort des Kl. ist W. Der für die Anwendung der Verordnung erforderliche Auslandsbezug (vgl. EuGH, 17.11.2011 – Hypoteční banka a.s. ./ Udo Mike Lindner, Rs C-327/10, Rz. 29, Slg. 2011, I-11543; BAG, 10.4.2013 – 5 AZR 78/12³, Rz. 21) ergibt sich daraus, dass die beklagte Republik ein ausländischer Staat ohne ‚Sitz‘ im Inland ist.

[19] II. Ob die Klage begründet ist, steht nicht fest.

[20] 1. Das Arbeitsverhältnis unterliegt – wie zwischen den Parteien auch unstreitig – deutschem Recht. Das anwendbare materielle Recht bestimmt sich nach Art. 27 ff. EGBGB. Die Rom-I-VO findet keine Anwendung, weil der Arbeitsvertrag der Parteien vor dem 17.12.2009 ‚geschlossen‘ (zur Bedeutung dieses Begriffs vgl. EuGH, 18. Oktober 2016 – Republik Griechenland ./ Grigorios Nikiforidis, Rs C-135/15, Rz. 31 ff. ECLI:EU:C:2016:774) wurde (Art. 28 Rom-I-VO). Im Übrigen stellte sich die Rechtslage im Streitfall nach Art. 3, 8 und 9 Rom-I-VO nicht anders dar als nach Art. 27 ff. EGBGB. Gemäß den Feststellungen des LAG haben die Parteien im Arbeitsvertrag deutsches Recht gewählt. Das Arbeitsverhältnis unterlag zudem objektiv nach Art. 30 II EGBGB deutschem Vertragsstatut. Der Kl. hat i.S.v. Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 EGBGB in Erfüllung seines Arbeitsvertrags seine berufliche Tätigkeit gewöhnlich in W ausgeübt.“

104. *Eine Klage, mit der das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses mit einem ausländischen Staat (hier: den Niederlanden) festgestellt werden soll, in dessen Rah-*

¹ IPRspr. 2014 Nr. 193.

² IPRspr. 2016 Nr. 236.

³ IPRspr. 2013 Nr. 167.

men der Arbeitnehmer Tätigkeiten auszuüben hat, die in einem engen funktionalen Zusammenhang mit den diplomatischen und konsularischen Aufgaben des ausländischen Staats im Sinne von Art. 3 I litt. d und e WÜD beziehungsweise Art. 5 litt. b und c WÜK stehen, ist unzulässig. Für diese Streitigkeit ist der ausländische Staat der deutschen Gerichtsbarkeit nach § 20 II GVG nicht unterworfen, weil sie seine hoheitliche Tätigkeit betrifft. [LS von der Redaktion ergänzt]

BAG, Urt. vom 21.3.2017 – 7 AZR 207/15: BAGE 158, 266; RIW 2017, 826; MDR 2017, 1371; AP Nr. 11 zu § 20 GVG; RdA 2018, 181 *Mankowski*. Leitsatz in: NJW 2017, 3183; BB 2017, 1908; NZA 2018, 1024.

[Das vorgehende Urteil des LAG Hamburg vom 26.2.2015 – 7 Sa 73/14 – wurde bereits im Band IPRspr. 2015 unter der Nr. 63 (LS) berücksichtigt.]

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen der Kl. und den Niederlanden [Bekl. zu 3)] seit dem 1.8.2009 ein Arbeitsverhältnis besteht, ob das zwischen der Kl. und der Bekl. zu 1) vereinbarte, ggf. auf die Bekl. zu 2) übergegangene Arbeitsverhältnis aufgrund Befristung am 31.7.2013 geendet hat sowie über die Wirksamkeit von zwei ordentlichen Kündigungen, die die Bekl. zu 2) erklärt hat. Seit 1997 gründet die Agentur des niederländischen Wirtschaftsministeriums für Internationalen Handel und Kooperation in ausländischen Märkten sog. Netherlands Business Support Offices (NBSO); in Deutschland bestehen vier. Die Leitung des NBSO Hamburg lag gemäß einem zw. der Bekl. zu 1) und dem Bekl. zu 3) abgeschlossenen „Dienstleistungsvertrag“ vom 27.3.2003 bis zum 31.12.2012 bei der Bekl. zu 1), einer Stiftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Den Haag. Im Vertrag wurde die Geltung niederländischen Rechts vereinbart. Die Kl. übte ihre Tätigkeit ganz überwiegend in Hamburg aus. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Bekl. zu 2) – eine niederländische BV mit Sitz in Utrecht – und der Bekl. zu 3) für die Zeit nach dem 31.12.2012 einen Vertrag über die Verwaltung der NBSO durch die Bekl. zu 2) geschlossen haben und ob aufgrund dessen das von Letzterer zum 31.7.2013 gekündigte Arbeitsverhältnis der Kl. auf die Bekl. zu 2) übergegangen ist.

Mit der am 2.5.2013 beim ArbG eingegangenen Klage hat die Kl. zunächst die Feststellung begehrt, dass ihr Arbeitsverhältnis zu den Bekl. zu 1) und 2.) nicht aufgrund der Befristung zum 31.7.2013 ende, und sich in der Folge gegen diese Kündigung gewandt.

Das ArbG hat durch Teilurteil festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Kl. mit der Bekl. zu 1) nicht aufgrund der Befristung am 31.7.2013 geendet hat, sondern zumindest bis zum 31.8.2013 fortbestanden hat. Gegen das Teilurteil des ArbG haben die Bekl. zu 1) und die Kl. Berufung eingelegt. Das LAG hat beide Berufungen zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Kl. ihre gegen die Bekl. zu 2) und 3) gerichteten Klageanträge weiter. Die Bekl. zu 1) begehrt mit ihrer Revision die Abweisung der gegen sie gerichteten Klage, soweit die Vorinstanzen ihr stattgegeben haben.

Aus den Gründen:

„[16] Die Revisionen der Kl. und der Bekl. zu 1) haben keinen Erfolg.

[17] A. Die Revision der Kl. ist teilweise unzulässig, im Übrigen ist sie unbegründet ...

[18] I. Die Revision der Kl. ist unzulässig, soweit sie sich gegen die Abweisung der gegen die Bekl. zu 2) gerichteten Befristungskontroll- und Kündigungsschutzanträge durch das LAG richtet ...

[19] 1. Die gegen die Abweisung der Klage gegenüber der Bekl. zu 2) gerichtete Revision der Kl. ist unzulässig, da sie nicht ordnungsgemäß nach § 72 V ArbGG, § 551 III ZPO begründet wurde.

[20] a) Die Zulässigkeit der Revision richtet sich nach deutschem Recht. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der Bekl. zu 2) – ebenso wie bei der Bekl. zu 1) – um eine juristische Person niederländischen Rechts mit Sitz in den Niederlanden handelt. Verfahren vor deutschen Gerichten für Arbeitssachen sind nach den verfahrensrechtlichen Regelungen des ArbGG und den in Bezug genommenen Regelungen der ZPO durchzuführen. Dies gilt regelmäßig auch in Verfahren mit

Auslandsberührung (vgl. BAG, 16.12.2010 – 2 AZR 963/08¹ Rz. 14 m.w.N.) ...

[31] III. Soweit die Revision der Kl. zulässig ist, ist sie unbegründet ...

[36] 2. Die Revision ist jedoch unbegründet, da das LAG die auf Feststellung eines mit dem Bekl. zu 3) seit dem 1.8.2009 bestehenden Arbeitsverhältnisses gerichtete Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. Allerdings ist die Klage insoweit bereits unzulässig, da für diese Streitigkeit aufgrund der Immunität des zu 3) beklagten Staats der Niederlande die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben ist.

[37] a) Die Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit ist eine allgemeine Verfahrensvoraussetzung. Ihr Bestehen und ihre Grenzen sind als Rechtsfragen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BAG, 18.12.2014 – 2 AZR 1004/13² Rz. 15; 22.8.2012 – 5 AZR 949/11³ Rz. 8; BGH, 30.1.2013 – III ZB 40/12⁴ Rz. 17). Die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit stellt ein Verfahrenshindernis dar. Genießt die beklagte Partei Immunität und hat sie hierauf nicht verzichtet, ist die Klage durch Prozessurteil abzuweisen (vgl. BAG, 18.12.2014 aaO; BGH, 24.3.2016 – VII ZR 150/15⁵ Rz. 16, BGHZ 209, 290).

[38] b) Nach § 20 II GVG i.V.m. dem allgemeinen Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, wie ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen (vgl. EuGH, 19.7.2012 – Ahmed Mahamdia ./ Demokratische Volksrepublik Algerien, Rs C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491 Rz. 54), nicht zu vereinbaren, dass ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staats rechtlich überprüft (vgl. BVerfG, 17.3.2014 – 2 BvR 736/13 Rz. 20; 6.12.2006 – 2 BvM 9/03⁶ Rz. 34, BVerfGE 117, 141; BAG, 10.4.2014 – 2 AZR 741/13⁷ Rz. 17; 25.4.2013 – 2 AZR 960/11 Rz. 13). Andernfalls könnte die rechtliche Prüfung durch die inländischen Gerichte eine Beurteilung des hoheitlichen Handelns erfordern mit der Folge, dass die ungehinderte Erfüllung der Aufgaben der Botschaft oder des Konsulats des anderen Staats beeinträchtigt wäre (BAG, 18.12.2014 aaO Rz. 16; 1.7.2010 – 2 AZR 270/09⁸ Rz. 11; 16.5.2002 – 2 AZR 688/00⁹ [II. 1]). Demgegenüber besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, welche die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat ausschliesse, in denen seine nicht-hoheitliche Betätigung zur Beurteilung steht (BAG, 18.12.2014 aaO; 3.7.1996 – 2 AZR 513/95¹⁰ [II. 1], BAGE 83, 262).

[39] Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nach dem rechtlichen Charakter der umstrittenen staatlichen Handlung oder des streitigen Rechtsverhältnisses. [...] Geht es um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis, ist maßgebend, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Art nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind. Entscheidend sind der Inhalt der ausgeübten Tätigkeit (BAG, 25.4.2013 – 2 AZR 77/12 Rz. 14; 10.4.2013 – 5 AZR 78/12¹¹) sowie ihr – bestehender oder nicht bestehender – funktiona-

¹ IPRspr. 2010 Nr. 255 (LS).

² IPRspr. 2014 Nr. 193.

³ IPRspr. 2012 Nr. 173b.

⁴ IPRspr. 2013 Nr. 277.

⁵ IPRspr. 2016 Nr. 236.

⁶ IPRspr. 2006 Nr. 106.

⁷ IPRspr. 2014 Nr. 70b.

⁸ IPRspr. 2010 Nr. 179b.

⁹ IPRspr. 2002 Nr. 128.

¹⁰ IPRspr. 1996 Nr. 134.

¹¹ IPRspr. 2013 Nr. 167.

ler Zusammenhang mit den diplomatischen und konsularischen Aufgaben (BAG, 1.7.2010 aaO Rz. 13). In Ermangelung völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist diese Abgrenzung grunds. nach dem Recht am Sitz des entscheidenden Gerichts vorzunehmen (BVerfG, 17.3.2014 aaO Rz. 21; BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 19; BGH, 30.1.2013 aaO Rz. 11) ...

[40] c) Danach ist der zu 3) beklagte Staat der Niederlande im Streitfall aufgrund seiner Staatenimmunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Der Rechtsstreit betrifft zwar nicht den Kernbereich staatlichen Handelns. Der Inhalt der ausgeübten und auszuübenden Tätigkeit der Kl. im Rahmen des begehrten Arbeitsverhältnisses mit dem Bekl. zu 3) steht aber in engem funktionalen Zusammenhang mit diplomatischen und konsularischen und damit hoheitlichen Aufgaben.

[41] aa) Für die Beurteilung, ob mit der gegen den Bekl. zu 3) gerichteten Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses seit dem 1.8.2009 die hoheitliche Tätigkeit des Bekl. zu 3) betroffen ist, ist maßgebend, ob die der Kl. nach dem mit der Bekl. zu 1) geschlossenen Arbeitsvertrag übertragenen und von ihr wahrgenommenen Aufgaben bei unterstelltem Bestand des Arbeitsverhältnisses seit dem 1.8.2009 mit dem Bekl. zu 3) ihrer Art nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich (gewesen) wären. Denn bei einem Erfolg der Klage, die auf eine rückwirkende Feststellung gerichtet ist, wäre die Kl. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für den Bekl. zu 3) tätig geworden.

[42] bb) Die von der Kl. im Rahmen eines mit dem Bekl. zu 3) unterstellten Arbeitsverhältnisses durchgeführten Aufgaben stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dessen diplomatischen und konsularischen und damit hoheitlichen Tätigkeiten.

[43] (1) Aufgabe einer diplomatischen Mission ist es nach Art. 3 I litt. d und e WÜD, sich mit allen rechtmäßigen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im Empfangsstaat zu unterrichten, darüber an die Regierung des Entsendestaats zu berichten sowie u.a. die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Empfangsstaat und Entsendestaat auszubauen. Zudem dürfen diplomatische Missionen auch konsularische Aufgaben wahrnehmen (vgl. Art. 3 II WÜD). Konsularische Aufgaben bestehen nach Art. 5 litt. b und c WÜK u.a. darin, die Entwicklung kommerzieller und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsende- und dem Empfangsstaat zu fördern ... Danach ist die Förderung der Entwicklung kommerzieller und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsende- und dem Empfangsstaat als Kernbereich der konsularischen Tätigkeiten anzusehen (vgl. *Geimer*, IZPR, 7. Aufl., Rz. 811). Die Mitwirkung auf dem Gebiet der außenwirtschaftlichen Beziehungen wird auch nach § 1 KonsG im deutschen Recht zu den konsularischen Aufgaben gezählt. Mit der in Art. 3 I lit. e WÜD benannten Aufgabe diplomatischer Missionen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Entsende- und Empfangsstaat zu fördern und auszubauen, ist eine informatorische, vermittelnde und allgemein gehaltene Tätigkeit der Handelsförderung zugestanden, die es u.a. umfasst, Firmenkontakte zu möglichen wirtschaftlichen Partnern im Gastland zu vermitteln (vgl. *Richtsteig*, WÜD, 2. Aufl., Art. 3 S. 20 c).

[44] (2) Die von der Kl. ausgeübten Tätigkeiten betreffen solche diplomatischen und konsularischen Aufgaben nach Art. 3 I litt. d und e WÜD und Art. 5 litt. b und c WÜK.

[45] (a) Nach den Feststellungen des LAG und den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der Kl. und der Bekl. zu 1) hat die Kl. Tätigkeiten ausgeübt, die ganz wesentlich in der Beziehungsförderung, Informationsbeschaffung sowie Informationsvermittlung im Zusammenhang mit kommerziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten bestehen. [...] In der Stellenbeschreibung für ‚Chief Representatives‘ (Generalbevollmächtigte) in Anl. 8 der im Arbeitsvertrag der Kl. in Bezug genommenen NBSO-Richtlinien ist detailliert aufgeführt, dass deren Aufgaben in der Wirtschaftsförderung, Kontaktförderung, Berichterstattung und Tätigkeiten im Rahmen der Exportförderung bestehen. [...] All dies sind Tätigkeiten, die die Förderung der Entwicklung kommerzieller und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsende- und dem Empfangsstaat betreffen ...

[47] (c) Die arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgaben der Kl. als Generalbevollmächtigte des NBSO in Hamburg sind zudem im Lichte der in den NBSO-RL festgehaltenen Aufgaben eines NBSO zu betrachten. Auch diese sind ihrer Art nach diplomatische bzw. konsularische Aufgaben nach Art. 5 lit. c WÜK bzw. Art. 3 I lit. d WÜD. [...] Der funktionale Zusammenhang der Tätigkeit der Kl. als Generalbevollmächtigte des NBSO in Hamburg mit diplomatischen bzw. konsularischen Aufgaben der Botschaft wird dadurch bestätigt, dass das NBSO nach den NBSO-RL in enger Anbindung an die niederländische Botschaft und die Agentschap NL und damit an das niederländische Wirtschaftsministerium operiert. Nach 1.2 NBSO-RL ist ein NBSO ein Element des niederländischen Postennetzes, das vom Botschafter im betreffenden Land aufgrund seiner Verantwortung für das gesamte Netzwerk beaufsichtigt wird. Nach 1.4.2 NBSO-RL trägt das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten die Verantwortung für das gesamte Netzwerk von Botschaften, Konsulaten und NBSO. Diese Regelungen machen deutlich, dass die Tätigkeit des NBSO und damit auch die Tätigkeit der Kl. als Generalbevollmächtigte des NBSO in funktionalem Zusammenhang mit den konsularischen und diplomatischen Aufgaben der niederländischen Botschaft stehen.

[48] (d) ... Soweit die Vorinstanzen eine hoheitliche Tätigkeit der Kl. auch mit der Begründung verneint haben, das NBSO stelle keine Vertretung des Bekl. zu 3) i.S.d. Dienstordnung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande dar (vgl. 1.1 und 1.2 der NBSO-RL), haben sie nicht berücksichtigt, dass auch die Einschaltung von Rechtspersonen des Privatrechts die hoheitliche Natur nicht zwingend ausschließt (vgl. BAG, 23.11.2000 – 2 AZR 490/99¹² [II. 3 c cc]). Das streitige Begehren der Kl. besteht gegenüber dem beklagten Staat gerade darin, ihre Tätigkeit als Generalbevollmächtigte des NBSO für dieses im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auszuführen. Damit begehrt sie der Sache nach, dem Bekl. zu 3) aufzuerlegen, die konsularischen und diplomatischen Tätigkeiten des NBSO und ihrer Generalbevollmächtigten unmittelbar und durch eine eigene Arbeitnehmerin auszuüben. Auch darin liegt eine Betroffenheit hoheitlicher Befugnisse. Die Staatenimmunität schützt die Funktionsfähigkeit staatlichen Handelns nach außen. Hierzu gehört auch das Handeln selbständiger Dienststellen, soweit Verfahren sich auf von diesen ausgeübte hoheitliche Funktionen beziehen (vgl. BGH, 1.10.2009 – VII ZB 37/08¹³ Rz. 23). Die Staatenimmunität steht damit nicht nur dem Staat selbst, sondern auch Untergliederungen des Staats zu, durch die dieser handelt (BGH, 1.10.2009 aaO)

¹² IPRspr. 2000 Nr. 110.

¹³ IPRspr. 2009 Nr. 164.

oder bei einem Erfolg der Klage handeln würde.

[49] d) Der Annahme, dass die deutsche Gerichtsbarkeit für die gegen den Bekl. zu 3) gerichtete Klage nicht gegeben ist, stehen die Regelungen des sowohl von der Bundesrepublik Deutschland (mit Wirkung zum 16.8.1990, BGBl. II 34) als auch von den Niederlanden (vgl. *Geimer* aaO Rz. 667) ratifizierten Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität vom 16.5.1972 (BGBl. II 1990 34 ff.; EuÜStI) nicht entgegen. Nach Art. 5 I EuÜStI kann zwar ein Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht beanspruchen, wenn das Verfahren einen zwischen dem Staat und einer natürlichen Person geschlossenen Arbeitsvertrag betrifft, die Arbeit im Gerichtsstaat zu leisten ist und keine Ausnahme i.S.v. Art. 5 II EuÜStI vorliegt. Daraus folgt aber nicht, dass der Bekl. zu 3) vor einem deutschen Gericht hins. des begehrten Bestands eines Arbeitsverhältnisses mit der Kl. keine Immunität von der Gerichtsbarkeit beanspruchen kann. Nach Art. 32 EuÜStI berührt dieses nicht die Vorrechte und Immunitäten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen sowie der diesen angehörenden Personen. Das stellt klar, dass das EuÜStI die diplomatische und konsularische Immunität weder mittelbar noch unmittelbar beeinträchtigen soll. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem EuÜStI und den Bestimmungen der WÜD und WÜK sollen Letztere den Vorrang haben (BAG, 25.10.2001 – 2 AZR 501/00¹⁴ [II. 2]; Denkschrift EuÜStI, BT-Drucks. 11/4307 S. 38). Auch ein Vertragsstaat des EuÜStI kann deshalb bei einem Rechtsstreit, der die Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen betrifft, nach dem WÜD/WÜK und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in weiterem Umfang Immunität beanspruchen (BAG, 25.10.2001 aaO).

[50] e) Der Bekl. zu 3) hat nicht auf seine Staatenimmunität verzichtet ..., sondern diese ausdrücklich geltend gemacht. Dem Umstand, dass er – nachdem das ArbG seiner Argumentation in dem erstinstanzlichen Teilurteil nicht gefolgt ist – die Frage anschließend nicht mehr angesprochen hat, kann kein Verzicht entnommen werden. Ein rein passives Verhalten kann nicht als Zustimmung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gedeutet werden. Die Annahme, ein Verzicht sei erklärt worden, unterliegt strengen Anforderungen (BGH, 30.1.2013 aaO Rz. 19). Die Umstände des Falls dürfen in dieser Hinsicht keine Zweifel lassen (vgl. BGH, 30.1.2013 aaO Rz. 14; 9.7.2009 – III ZR 46/08¹⁵ Rz. 38, BGHZ 182, 10). Der verklagte Staat kann vielmehr darauf vertrauen, dass seine Immunität von Amts wegen beachtet wird (vgl. *Geimer* aaO Rz. 516).

[51] B. Die Revision der Bekl. zu 1) ist unbegründet ...

[55] 2. Das LAG hat zutreffend erkannt, dass die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Entscheidung über den gegen die Bekl. zu 1) gerichteten Befristungskontrollantrag gegeben ist.

[56] a) Dies folgt nicht bereits aus dem Beschluss des ArbG vom 10.7.2013, mit dem dieses sich – auch unter Berufung auf die Vorschriften der EuGVO – nach § 48 I ArbGG i.V.m. § 17a GVG für ‚örtlich zuständig‘ erklärt hat. Damit hat das ArbG nur über die örtliche Zuständigkeit i.S.v. § 48 ArbGG, nicht aber über die Frage der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte entschieden. Will das angeru-

¹⁴ IPRspr. 2001 Nr. 127.

¹⁵ IPRspr. 2009 Nr. 160.

fene Gericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit vorab bindend feststellen, hat es im Wege eines Zwischenurteils gemäß § 280 ZPO, nicht aber durch Beschluss nach § 17a GVG zu entscheiden (vgl. BAG, 20.10.2015 – 9 AZR 525/14¹⁶ Rz. 14; 15.2.2005 – 9 AZR 116/04¹⁷ [A. II], BAGE 113, 327).

[57] b) Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist eine in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende Sachurteilsvoraussetzung (BAG, 24.9.2015 – 6 AZR 492/14¹⁸ Rz. 12, BAGE 152, 363; 19.3.2014 – 5 AZR 252/12 (B)¹⁹ Rz. 11, BAGE 147, 342). Sie ist im Streitfall gegeben.

[58] aa) Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für das vorliegende, am 2.5.2013 anhängig gemachte Verfahren bestimmt sich nach der EuGVO a.F. Die Neufassung der EuGVO ist zwar am 9.1.2013 in Kraft getreten, gilt aber erst seit dem 10.1.2015. Da der vorliegende Rechtsstreit nach Inkrafttreten der EuGVO, aber vor dem 10.1.2015 eingeleitet wurde, ist noch die EuGVO a.F. anzuwenden (Art. 66 I EuGVO n.F.). Bei einem Arbeitsrechtsstreit handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit i.S.v. Art. 1 I EuGVO a.F. (BAG, 22.10.2015 – 2 AZR 720/14²⁰ Rz. 12 m.w.N., BAGE 153, 138). Der für ihre Anwendung erforderliche Auslandsbezug (vgl. dazu EuGH, 17.11.2011 – *Hypoteční banka a.s.* ./ Udo Mike Lindner, Rs C-327/10, Rz. 29 Slg. 2011 I-11543; BAG, 13.12.2012 – 6 AZR 752/11²¹ Rz. 21) ergibt sich daraus, dass die Bekl. zu 1) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (vgl. EuGH, 1.3.2005 – *Andrew Owusu* ./ N. B. Jackson, Rs C-281/02, Rz. 26 Slg. 2005 I-1383).

[59] bb) Nach Art. 18 I, 19 Nr. 2 lit. a EuGVO a.F. kann ein Arbeitgeber, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, an dem Ort in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. [...] Erfüllt er die Verpflichtungen aus seinem Arbeitsvertrag in mehreren Mitgliedstaaten, ist dies der Ort, an dem oder von dem aus er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls den wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber tatsächlich erfüllt (BAG, 20.12.2012 – 2 AZR 481/11²² Rz. 22; EuGH, 10.4.2003 aaO; 27.2.2002 – *Herbert Weber* ./ *Universal Ogden Services Ltd.*, Rs C-37/00, Rz. 58 Slg. 2002 I-2013; 9.1.1997 – *Petrus Wilhelmus Rutten* ./ *Cross Medical Ltd.*, Rs C-383/95, Rz. 23 Slg. 1997 I-57; 13.7.1993 – *Mulox IBC Ltd* ./ *Hendrick Geels*, Rs C-125/92, Rz. 26 Slg. 1993 I-4075). Der Ort, an dem die Kl. gewöhnlich ihre Arbeit verrichtet, liegt in Deutschland. Nach den nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LAG übte die Kl. ihre Tätigkeit gewöhnlich im Hamburger Büro aus und verbrachte pro Jahr nur ca. zehn Tage in den Niederlanden, um dort an Besprechungen teilzunehmen.

[60] c) Die Regelung in Nr. 17.1 des Arbeitsvertrags der Parteien, wonach „im Streitfall ein Richter in Den Haag“ zuständig ist, vermag die nach Art. 19 Nr. 2 lit. a EuGVO a.F. gegebene internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht auszuschließen. Da die Regelung den Vorschriften in Art. 21 EuGVO a.F. zuwiderläuft und nicht nach Entstehung des Rechtsstreits getroffen worden ist (Art. 21 Nr. 1 EuGVO a.F.), hat sie gemäß Art. 23 Abs. 5 EuGVO a.F. keine rechtliche Wirkung.

¹⁶ IPRspr. 2015 Nr. 213.

¹⁷ IPRspr. 2005 Nr. 90b.

¹⁸ IPRspr. 2015 Nr. 34.

¹⁹ IPRspr. 2014 Nr. 74.

²⁰ IPRspr. 2015 Nr. 68.

²¹ IPRspr. 2012 Nr. 310b.

²² IPRspr. 2012 Nr. 201.

[61] II. Die Befristungskontrollklage ist begründet ...

[64] b) Der Arbeitsvertrag der Kl. mit der Bekl. zu 1) war im Zeitpunkt des Befristungsablaufs am 31.7.2013 auch nicht nach § 9 Nr. 1 AÜG unwirksam. Das LAG hat – im Zusammenhang mit dem gegen den Bekl. zu 3) gerichteten Feststellungsbegehren – rechtsfehlerfrei angenommen, dass die Bekl. zu 1) die Kl. dem Bekl. zu 3) nicht ohne Erlaubnis zur Arbeitsleistung überlassen hatte. Der Bekl. zu 3) hatte die Bekl. zu 1) im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit dem Betrieb des NBSO und der Durchführung der regelmäßig vom NBSO zu erbringenden Dienstleistungen beauftragt. Gegenstand des Vertrags und seiner tatsächlichen Handhabung war nicht die Überlassung der Kl. als Arbeitnehmerin der Bekl. zu 1) an den Bekl. zu 3)

[65] aa) Der Eintritt der im deutschen Recht in § 9 Nr. 1 AÜG angeordneten Rechtsfolge ist auch gegenüber der Bekl. zu 1) als ausländischer juristischer Person zu überprüfen. Die Vorschrift ist nach Art. 34 EGBGB (a.F.) als international zwingende Eingriffsnorm anwendbar.

[66] (1) Die Bestimmung des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbaren materiellen Rechts richtet sich nach Art. 27 ff. EGBGB (a.F.). Die Rom-I-VO findet gemäß ihrem Art. 28 auf den Streitfall keine Anwendung ...

[67] (2) Nach Art. 34 EGBGB (a.F.) bleiben ohne Rücksicht auf eine nach Art. 27 ff. EGBGB (a.F.) getroffene Rechtswahl und das hiernach auf den Vertrag anzuwendende Recht diejenigen Bestimmungen des deutschen Rechts unberührt, die den Sachverhalt zwingend regeln. [...] Inländische Gesetze sind ... nur dann Eingriffsnormen i.S.d. Art. 34 EGBGB, wenn sie entweder ausdrücklich oder nach ihrem Sinn und Zweck ohne Rücksicht auf das nach den deutschen Kollisionsnormen anwendbare Recht gelten sollen. Erforderlich ist, dass die Vorschrift nicht nur auf den Schutz von Individualinteressen der Arbeitnehmer gerichtet ist, sondern mit ihr zumindest auch öffentliche Gemeinwohlinteressen verfolgt werden (BAG, 18.4.2012 – 10 AZR 200/11²³ Rz. 14, BAGE 141, 129; 13.11.2007 – 9 AZR 134/07²⁴ Rz. 78, BAGE 125, 24).

[68] (3) Nach diesen Maßgaben ist § 9 Nr. 1 AÜG als Eingriffsnorm auf den Streitfall anwendbar. Das folgt aus der ausdrücklichen Anordnung in § 2 Nr. 4 AEntG. [...] § 2 AEntG ordnet entspr. Art. 3 I der AEnt-RL (96/71/EG) an, dass es sich bei den o.g. Rechtsvorschriften um Eingriffsnormen i.S.v. Art. 9 Rom-I-VO bzw. Art. 34 EGBGB (a.F.) handelt (ErfK-Schlachter, 17. Aufl., § 2 AEntG Rz. 1; Thüsing, MiLoG/AEntG, 2. Aufl., § 2 AEntG Rz. 1). Unter den Katalog des § 2 Nr. 4 AEntG fallen die rechtlichen Bestimmungen zur Arbeitnehmerüberlassung und damit auch die Regelungen des AÜG (ErfK-Schlachter aaO Rz. 3; Thüsing aaO Rz. 10) ...

[79] 2. Die in dem Arbeitsvertrag vom 12.5.2009 vereinbarte Befristung zum 31.7.2013 ist unwirksam.

[80] a) Das LAG hat zutreffend angenommen, dass die Wirksamkeit der Befristung nach deutschem materiellen Recht zu beurteilen ist.

[81] aa) Nach Art. 27 I 1 EGBGB (a.F.) unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Gemäß Art. 30 I EGBGB (a.F.) darf die Rechtswahl der Parteien bei Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des gemäß Art. 30 II Halbs. 1 EGBGB (a.F.) ohne Rechtswahl an-

²³ IPRspr. 2012 Nr. 65.

²⁴ IPRspr. 2007 Nr. 50.

wendbaren Rechts gewährt wird. [...] Diese Anwendung zwingender Bestimmungen setzt voraus, dass sie zu günstigeren Ergebnissen führt als das gewählte Recht (BAG, 29.10.1992 – 2 AZR 267/92²⁵ [III. 2. c], BAGE 71, 297; 24.8.1989 – 2 AZR 3/89²⁶ [A. II. 3. a bb], BAGE 63, 17). Dafür ist ein Günstigkeitsvergleich durchzuführen. Die zwingenden Bestimmungen des nach Art. 30 II Halbs. 1 EGBGB (a.F.) maßgebenden Rechts sind den entspr. Regelungen der gewählten Rechtsordnung gegenüberzustellen (BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 34; 13.11.2007 aaO Rz. 52). Bieten letztere keinen vergleichbaren Schutz, sind die nach Art. 30 II Halbs. 1 EGBGB (a.F.) einschlägigen Vorschriften anzuwenden. Etwas anderes gilt nach Art. 30 II Halbs. 2 EGBGB (a.F.) nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Gesamtheit der Umstände engere Verbindungen ‚zu einem anderen Staat‘ aufweist.

[82] bb) In Anwendung dieser Grundsätze hat das LAG zu Recht angenommen, dass die Parteien zwar im Streitfall in Nr. 17.1 des Arbeitsvertrags ausdrücklich die Anwendung niederländischen Rechts vereinbart haben, die Wirksamkeit der Befristung jedoch an den Bestimmungen des deutschen Befristungsrechts zu messen ist. Die Anwendbarkeit des deutschen Befristungsrechts folgt aus Art. 30 I, II EGBGB (a.F.). Das niederländische Recht enthält für den Streitfall keine dem deutschen Befristungsrecht gleichwertigen Schutzvorschriften. Das Arbeitsverhältnis weist auch keine engeren Verbindungen zu den Niederlanden auf.

[83] (1) Nach Art. 30 I EGBGB (a.F.) sind §§ 14 ff. TzBfG anzuwenden. Das deutsche Befristungsrecht enthält ‚zwingende Bestimmungen‘ i.S.d. Regelung. ‚Zwingende Bestimmungen‘ sind solche, die vertraglich nicht abbedungen werden können und dem Schutz des Arbeitnehmers dienen (BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 39; *ErfK-Schlachter* aaO Art. 9 Rom-I-VO Rz. 19; *Schlachter*, NZA 2000, 57, 60). Das trifft auf die Bestimmungen §§ 14 ff. TzBfG zu.

[84] (2) Die Vorschriften der §§ 14 ff. TzBfG wären auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbar, wenn diese eine Rechtswahl nicht getroffen hätten. Ohne Rechtswahl unterliegen Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse nach Art. 30 II Halbs. 1 Nr. 1 EGBGB (a.F.) dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Dieser Ort liegt im Streitfall in Deutschland. Die Kl. übte ihre Tätigkeit gewöhnlich in Hamburg aus.

[85] (3) Das deutsche Recht als Regelstatut wird im Streitfall nicht gemäß Art. 30 II Halbs. 2 EGBGB (a.F.) verdrängt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien weist keine engeren Verbindungen zu den Niederlanden als zu Deutschland auf ...

[87] (b) ... Wesentliches Kriterium ist in diesem Zusammenhang der Ort, an welchem der Arbeitnehmer seine Steuern und Abgaben entrichtet und der Sozialversicherung angeschlossen ist (BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 43; vgl. zu Art. 6 II EVÜ, welcher der Vorschrift des Art. 30 EGBGB [a.F.] zugrunde liegt: EuGH, 12.9.2013 – Anton Schlecker ./ Melitta Josefa Boedeker, Rs C-64/12, ECLI:EU:C:2013:551 Rz. 41). Daneben sind der Arbeitsort, der Sitz des Arbeitgebers, die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien, der Wohnsitz des Arbeitnehmers u.a. zu berücksichtigen (vgl. BAG, 10.4.2014 aaO; 13.11.2007 aaO Rz. 50; 11.12.2003 aaO [II. 3. c]). Vertragsimmanente Gesichtspunkte wie die Vertragssprache, die Währung, in der die Vergütung gezahlt wird, oder die Bezugnahme auf Rechtsvorschriften eines bestimmten Staats haben nachrangige Bedeutung. Andernfalls hätte es der Arbeit-

²⁵ IPRspr. 1992 Nr. 69b.

²⁶ IPRspr. 1989 Nr. 72.

geber in der Hand, das vom Gesetzgeber vorgesehene Günstigkeitsprinzip durch die Vertragsgestaltung und entspr. Abreden zu unterlaufen. Eine solche Disposition über den zwingenden Arbeitnehmerschutz soll Art. 30 I EGBGB (a.F.) gerade verhindern (*Thüsing*, BB 2003, 898, 900). In seinem Rahmen kommt es auf davon unabhängige, objektive Umstände an (BAG, 10.4.2014 aaO; 11.12.2003 aaO; *Thüsing* [MiLoG/AntE] aaO). Sollen die Einzelumstände auf die engere Verbindung zu einem anderen Staat verweisen, müssen sie insges. das Gewicht der Regelanknüpfung deutlich übersteigen (vgl. BAG, 10.4.2014 aaO; 11.12.2003 aaO; 29.10.1992 aaO [III. 4. c aa]).

[88] (c) Danach begegnet die Annahme des LAG, das Arbeitsverhältnis der Parteien weise keine engeren Verbindungen zu den Niederlanden als zu Deutschland auf, keinen Bedenken ...

[89] (4) Die Vorschriften des deutschen Befristungsrechts gewährleisten bei der Anwendung auf den Streitfall einen weitergehenden Schutz als das niederländische Recht.

[90] (a) Die Frage, welche der in Betracht kommenden Rechtsordnungen für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen enthält, ist eine Rechtsfrage, die objektiv und nach dem Maßstab des Gesetzes zu beantworten ist (vgl. *Schlachter*, NZA aaO 61). Dazu ist ein Sachgruppenvergleich vorzunehmen (BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 46 m.w.N.; *Schlachter* aaO). Zu vergleichen sind die in einem inneren, sachlichen Zusammenhang stehenden Teilkomplexe der fraglichen Rechtsordnungen. Die Günstigkeit anhand eines Vergleichs einzelner Normen zu bestimmen, ist nicht sachgerecht. Dies könnte dazu führen, dass der Arbeitnehmer durch eine Kombination einzelner Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung einen Schutzstandard erlangt, der über demjenigen liegt, den die betroffenen Rechtsordnungen tatsächlich gewähren (BAG, 10.4.2014 aaO m.w.N.). Eine solche Besserstellung entspricht nicht dem Schutzzweck der Norm. Auch ein abstrakter ‚Gesamtvergleich‘ der Rechtsordnungen ohne Rücksicht auf die zu beurteilende Sachfrage würde dem Sinn und Zweck von Art. 30 I EGBGB (a.F.) nicht gerecht. Dieser besteht darin, dem Arbeitnehmer im Einzelfall den ihm nach dem Regelstatut zustehenden Schutz zu erhalten. Dem Arbeitnehmer wäre nicht gedient, wenn das gewählte Recht zwar ‚alles in allem‘ das günstigere wäre, sich für den konkreten Streitgegenstand aber als unvorteilhafter erweise (MünchKomm-Martiny, 6. Aufl., Art. 8 Rom-I-VO Rz. 42).

[91] Im Rahmen der Vergleichsbetrachtung kommt es auf die Ergebnisse einer Anwendung der jeweiligen Rechtsordnung auf den fraglichen Streitgegenstand an (vgl. BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 47; *Markovska*, RdA 2007, 352, 355; zu Art. 8 I Rom-I-VO: *Deinert*, Int. Arbeitsrecht, 2013 § 9 Rz. 59; MünchKomm-Martiny aaO). Zu prüfen sind die Ergebnisse der Anwendung der jeweils berührenden Rechtsordnungen im Einzelfall (...). Die gegen den Parteiwillen erfolgende Anwendung zwingender Bestimmungen i.S.d. Art. 30 I EGBGB (a.F.) setzt voraus, dass sie zu günstigeren Ergebnissen führen würde als das gewählte Recht (BAG 24.8.1989 aaO).

[92] (b) Ist ein Vergleich des von den jeweiligen Rechtsordnungen gewährleisteten Schutzes bei befristeten Arbeitsverhältnissen vorzunehmen, sind insbes. die Anforderungen an sachliche Gründe, die den Abschluss bzw. die Verlängerung solcher Arbeitsverträge oder -verhältnisse rechtfertigen, sowie an die insges. max. zulässige Dauer aufeinanderfolgender Arbeitsverträge oder -verhältnisse und die zulässige

Zahl der Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen in den Blick zu nehmen. Entgegen der Auffassung der Bekl. zu 1) ist das Kündigungsschutzrecht nicht in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Vergleich ist nur zwischen Gruppen sachlich zusammenhängender Vorschriften vorzunehmen. Dieser sachliche Zusammenhang ist beim Befristungs- und Kündigungsschutzrecht nicht gegeben.

[93] (c) Der so durchzuführende Vergleich ist mit Blick auf die vom LAG ermittelten Vorschriften des niederländischen Rechts vorzunehmen. Zwar handelt es sich bei ihnen nicht um ‚Tatsachen‘, sondern um das anzuwendende (ausländische) Recht. Das Revisionsgericht darf deshalb auch ohne eine formelle Verfahrensrüge weitergehende Ermittlungen anstellen (BAG, 10.4.2014 aaO Rz. 48; 10.4.1975 – 2 AZR 128/74²⁷ [IV. 2], BAGE 27, 99). Dies ist jedoch nur dann geboten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Rechtslage nach dem ausländischen Recht anders darstellt, als vom LAG vorausgesetzt (BAG, 25.4.2013 – 6 AZR 49/12²⁸ Rz. 119; 29.10.1992 aaO [VI.]). Im Streitfall hat die Revision eine unzureichende oder fehlerhafte Feststellung des niederländischen Rechts seitens des LAG nicht gerügt. Sie ist auch objektiv nicht erkennbar.

[94] (d) ... [97] (cc) Die Anwendung des nach Art. 30 I EGBGB (a.F.) zwingenden deutschen Befristungsrechts bietet im Streitfall ein höheres Schutzniveau als das gewählte niederländische Recht ...

[98] (e) Eine andere Beurteilung ist entgegen der Auffassung der Bekl. zu 1) nicht deshalb geboten, weil sowohl in den Niederlanden als auch in der Bundesrepublik Deutschland durch die unionsrechtlichen Vorgaben in § 5 Nr. 1 lit. a der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28.6.1999 (ABl. Nr. L 175/43) ein gleichwertiger Mindestschutz vor Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge gewährleistet ist. Für die Beurteilung der Frage, ob das gewählte Recht den Schutzstandard des objektiv angeknüpften Rechts gewährleistet, ist nicht von Belang, ob in den zu vergleichenden Rechtsordnungen ein einheitlicher Mindestschutzstandard zu beachten ist. Ein solches Verständnis kann Art. 30 I EGBGB (a.F.) nicht entnommen werden. Auch ein einheitlicher Mindestschutzstandard schließt nicht aus, dass eine der zu vergleichenden Rechtsordnungen weitergehenden Schutz gewährleistet als die andere. Im Übrigen betrifft die vorliegend streitige Befristungsvereinbarung, mit der erstmals ein befristeter Arbeitsvertrag zwischen der Kl. und der Bekl. zu 1) geschlossen wurde, schon nicht den Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung. Nach der Rspr. des EuGH gilt § 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung nur für wiederholte Befristungen (EuGH, 23.4.2009 – Kiriaki Angelidaki u.a. ./ Organismos Nomarchiakis Autodioikisis Rethymnis, Rs C-378/07 bis C-380/07, Rz. 90 Slg. 2009 I-3071; vgl. auch BAG, 28.5.2014 – 7 AZR 360/12 Rz. 12, BAGE 148, 193).“

105. *Ausländische Staaten genießen für eine Streitigkeit aus einem privatrechtlich begründeten Arbeitsverhältnis keine Staatenimmunität, wenn die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben nicht hoheitlicher Art sind.*

²⁷ IPRspr. 1975 Nr. 30b.

²⁸ IPRspr. 2013 Nr. 291.